

In dem Rechtsstreit

zwischen

der „REGIERUNG DER FRANZÖSISCHEN REPUBLIK“

Zustellungsanschrift: Italienische Gesandtschaft
in Luxemburg,

Klägerin,

vertreten durch Herrn Professor Riccardo Monaco,
Mitglied des Staatsrats, Rechtsberater des Außenministeriums,
Rom,
als Bevollmächtigten,
Beistand: Herr Cesare Arias,
stellvertretender Generalstaatsanwalt, Rom,

und

der HOHEN BEHÖRDE DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFT FÜR KOHLE
UND STAHL,

Zustellungsanschrift: deren Amtssitz,
Luxemburg, Metzger Platz 2,

Beklagte,

vertreten durch ihren Rechtsberater, Herrn Nicola Catalano,
als Bevollmächtigten,
Beistand: Herr Jean Coutard,
Rechtsanwalt beim Staatsrat und beim Kassationshof, Paris,

wegen

Nichtigserklärung der Entscheidungen der Hohen Behörde
Nr. 1/54, 2/54 und 3/54 vom 7. Januar 1954
erläßt

DER GERICHTSHOF,

unter Mitwirkung von:

Herrn M. Pilotti, *Präsident,*

den Herren P. J. S. Serrarens und Ch. L. Hammes,

Kammerpräsidenten,

den Herren O. Riese, L. Delvaux, J. Rueff und A. van Kleffens,

Richter,

Generalanwalt: Herr M. Lagrange,

Kanzler: Herr A. van Houtte,

folgendes

URTEIL

TATBESTAND:

Die Regierung der Italienischen Republik hat am 18. Februar 1954 bei der Kanzlei des Gerichtshofes eine Klage eingereicht, mit welcher sie die Nichtigkeitsklage der Entscheidungen der Hohen Behörde Nr. 1/54, 2/54 und 3/54 vom 7. Januar 1954, veröffentlicht im *Amtsblatt der Gemeinschaft* am 13. Januar 1954, verfolgt.

Die Klage wurde innerhalb der von Artikel 33 Abs. 3 des Vertrages in Verbindung mit den Artikeln 84 und 85 der Verfahrensordnung des Gerichtshofes vorgesehenen Fristen erhoben; die Bestellung des Bevollmächtigten und des Beistandes ist ordnungsmäßig erfolgt.

Aus den von den Parteien beigebrachten Unterlagen sowie aus den angefochtenen Entscheidungen ergibt sich folgender Sachverhalt:

Auf Grund des Artikels 60 des Vertrages hat die Hohe Behörde am 2. Mai 1953 die Entscheidungen Nr. 30/53 und 31/53 erlassen, welche die nach Artikel 60 Nr. 1 des Vertrages verbotenen Praktiken näher bezeichnen und für den Stahlmarkt Vorschriften über die Veröffentlichung der Preislisten und Verkaufsbedingungen enthalten; auf Grund dieser Entscheidungen waren die Unternehmen zur vorherigen Veröffentlichung ihrer Preislisten und zur genauen Einhaltung der darin genannten Preise verpflichtet. Jede Abweichung von diesen Listenpreisen stellte nach dem Wortlaut dieser Entscheidungen eine verbotene diskriminierende Praktik dar.

Am 7. Januar 1954 hat die Hohe Behörde diese Vorschriften durch die nunmehr angefochtenen Entscheidungen Nr. 1/54 und 2/54 abgeändert.

Nach dieser neuen Regelung stellt eine Abweichung von den veröffentlichten Preisen dann kein verbotenes Verhalten mehr dar, wenn der Verkäufer nachweisen kann, daß das betreffende Geschäft nicht in die von der Preisliste vorgesehenen Kategorien eingeordnet werden kann, oder daß die Abweichungen bei allen vergleichbaren Geschäften gleichmäßig angewendet wurden (Entscheidung Nr. 1/54). Ferner wird,

und zwar nur für den Stahlmarkt, eine mittlere Spanne von 2,5 % eingeführt, innerhalb deren eine Abweichung von den Listenpreisen für die während der jeweils letzten 60 Tage abgeschlossenen Geschäfte gestattet wird, ohne daß es einer vorherigen Veröffentlichung neuer Preislisten bedarf (Entscheidung Nr. 2/54). Endlich werden zu Kontrollzwecken vierzehntägliche Berichte der Unternehmen über die vorgenommenen Abweichungen vorgeschrieben (Entscheidung Nr. 3/54).

Die erwähnten Entscheidungen und die sich darauf beziehenden Bekanntmachungen sind im *Amtsblatt der Gemeinschaft 1953, S. 109-112, und 1954, S. 217-224*, veröffentlicht.

Die Regierung der Italienischen Republik ficht die genannten Entscheidungen an und beantragt, der Gerichtshof möge

„die Entscheidungen der Hohen Behörde Nr. 1/54, 2/54 und 3/54 vom 7. Januar 1954 für nichtig erklären“.

In der mündlichen Verhandlung beschränkte die Klägerin ihre Anträge auf die Nichtigerklärung des Artikels 1 der Entscheidung 1/54, der Artikel 1, 2 und 3 der Entscheidung 2/54 sowie der Entscheidung 3/54.

Die Regierung der Italienischen Republik stützt ihre Klage in den Schriftsätzen auf folgende Klagegründe:

A. — Verletzung des Vertrages,

B. — Ermessensmißbrauch

und begründet diese Vorwürfe mit den nachstehend zusammengefaßten Ausführungen:

a) Verletzung von Artikel 60 Nr. 1 in Verbindung mit Artikel 4 b des Vertrages durch die Entscheidung 1/54:

Der Vertrag habe zwischen dem Grundsatz der Veröffentlichung und dem der Nichtdiskriminierung eine unlösbare Verbindung geschaffen; daher könne einzig die bisherige Regelung als rechtmäßig angesehen werden. Jede Gestattung von Abweichungen von den Listenpreisen setze ein System schwankender Preise an die Stelle des vom Vertrag vorgesehenen Systems fester Preise und öffne der rechtswidrigen Bevorzugung einzelner Käufer Tür und Tor, da kein Käufer mehr die

Möglichkeit habe festzustellen, ob der von ihm verlangte Preis rechtmäßig sei. In ihrer Erwiderung führt die klagende Regierung weiterhin an, daß sich die Neuregelung über die im Beratenden Ausschuß und im Ministerrat geäußerten Vorbehalte hinwegsetze. Hinzu komme, daß der Vertrag die „vergleichbaren Geschäfte“ nicht definiere; infolgedessen hätten die Unternehmen es nunmehr in der Hand, jedes Geschäft zu einem „nicht vergleichbaren“ zu machen und sich auf diese Weise den Sanktionen zu entziehen, die für Verstöße gegen das Diskriminierungsverbot vorgesehen sind. Endlich schädige selbst ein gleichmäßig gewährter Preisnachlaß die schwächsten Konkurrenten, d. h. den italienischen Stahlmarkt.

b) Verletzung von Artikel 60 Nr. 2 des Vertrages durch die Entscheidungen 2/54 und 3/54:

Die Zulassung von Abweichungen von den veröffentlichten Preislisten verstoße gegen die Vorschriften des Vertrages. Aus den Eingangsworten von Artikel 60 Nr. 2 „aux fins énoncées ci-dessus“ ergebe sich, daß die Veröffentlichungspflicht vorgeschrieben werde, um die Beachtung des Diskriminierungsverbotes zu sichern. Die Neuregelung mißachte die enge Verbindung, die hiernach zwischen Artikel 60 Nr. 1 und 2 bestehe; sie ermögliche Diskriminierungen, die im Einzelfall weit über 2,5 % hinausgehen könnten.

Andererseits — dieser Klagegrund wird in der Erwiderung erstmals geltend gemacht — setze sich die Neuregelung über die im Beratenden Ausschuß und im Ministerrat ausgesprochenen Vorbehalte hinweg. Die Veröffentlichung sei nach dem Vertrag ein unerläßliches Mittel, um Diskriminierungen zu verhindern; nur die vollständige Veröffentlichung stelle eine gleichmäßige Behandlung aller Abnehmer sicher. Daher stehe der Hohen Behörde nicht das Recht zu, überhaupt Abweichungen von den Preislisten zuzulassen. Die Worte „dans la mesure et dans les formes prescrites par la Haute Autorité“ in Artikel 60 Nr. 2 a gäben der Hohen Behörde nur das Recht, die Modalitäten der Veröffentlichung zu regeln, nicht aber die Befugnis, deren Inhalt festzusetzen. — Überdies ermögliche es die Entscheidung 2/54 den Unternehmen, die vorgenommenen Abweichungen sechzig Tage lang geheimzuhalten. — Die Ausnahme für solche Geschäfte, die nicht in die Kategorien der Listen eingeordnet werden können, gestatte es, sowohl der Veröffentlichungspflicht als auch dem Diskriminierungsverbot zu entgehen und sich jeder Kontrolle zu entziehen. Die Neuregelung erlaube es, die angewandten Preise unveröffentlicht zu lassen. Sie verstoße auch aus diesem Grunde gegen Wortlaut und Sinn des Vertrages.

c) Verletzung von § 30 Nr. 2 des Abkommens über die Übergangsbestimmungen:

Die streitigen Entscheidungen gestatteten den außeritalienischen Stahlproduzenten, auf dem italienischen Markt Preisnachlässe zu gewähren, die — dank der Einführung der mittleren Abweichung von 2,5 % — im Einzelfall sogar ziemlich hoch sein könnten. Die Hohe Behörde hätte, wie aus der erwähnten Vorschrift folge, ohne Zustimmung der italienischen Regierung keinerlei Unterschreitung der veröffentlichten Preislisten gestatten dürfen. Jeder Preisnachlaß ausländischer Unternehmen zugunsten italienischer Käufer gefährde die italienische Stahlindustrie. Auch wenn die Preisnachlässe überall sonst angewandt würden, müßten sie in Italien unterbleiben.

d) Ermessensmißbrauch:

Ein Ermessensmißbrauch liege stets dann vor, wenn die Hohe Behörde bei der Ausübung der ihr durch den Vertrag verliehenen Befugnisse gegen den Vertrag verstoße. Die Hohe Behörde habe ihre Befugnisse zu anderen Zwecken gebraucht als zu denen, die sie nach dem Vertrag zu verfolgen verpflichtet sei. Denn sie sei gehalten:

1. ihr Ermessen nach Artikel 60 Nr. 1 nur zum Zwecke der Definition der diskriminierenden Praktiken zu gebrauchen; in Wahrheit habe sie aber das Ziel verfolgt, Diskriminierungen zuzulassen und die Verstöße gegen ihre früheren Entscheidungen zu legitimieren;
2. ihr Ermessen nach Artikel 60 Nr. 2 zu gebrauchen, um Modalitäten und Form der Veröffentlichungen zu bestimmen; tatsächlich habe sie aber den Zweck verfolgt, Abweichungen von den Listenpreisen als rechtmäßig hinzustellen.

Aus diesen Erwägungen sei auch die Entscheidung 5/54 ermessensmißbräuchlich, da sie zwar nach dem Wortlaut ihrer Begründung auf die Verhinderung von Diskriminierungen gerichtet sei, in Wirklichkeit aber ebenfalls der Legalisierung der Abweichungen dienen solle.

Die Klageschrift wurde der Hohen Behörde am 19. Februar 1954 gemäß Artikel 33 § 2 der Verfahrensordnung des Gerichtshofes zugestellt.

Die Klagebeantwortung wurde bei der Kanzlei des Gerichtshofes innerhalb der von Artikel 31 § 1 der Verfahrensordnung des Gerichtshofes vorgeschriebenen Frist eingereicht.

Die Bestellung des Bevollmächtigten und des Beistandes ist ordnungsgemäß erfolgt.

Die Hohe Behörde beantragt in ihrer Klagebeantwortung, der Gerichtshof möge

„die Klage der Regierung der Italienischen Republik, die mit der am 18. Februar 1954 eingereichten und am 19. Februar 1954 zugestellten Klageschrift erhoben wurde, abweisen und die Klägerin zur Zahlung der Gebühren und Kosten verurteilen“.

Die Hohe Behörde fügt in ihrer Gegenerwiderung ihren Schlußanträgen den Antrag hinzu, der Gerichtshof möge

„gegebenenfalls die in der Erwiderung vorgebrachten neuen Klagegründe gemäß Artikel 29 § 3 der Verfahrensordnung des Gerichtshofes für unzulässig erklären“.

Die Hohe Behörde tritt der Begründung der Klage mit den nachstehend zusammengefaßten Ausführungen entgegen:

a) Zum Vorwurf einer Verletzung von Artikel 60 Nr. 1 in Verbindung mit Artikel 4 b des Vertrages durch die Entscheidung Nr. 1/54:

Dieser Vorwurf sei nicht begründet: in Wirklichkeit sei die neue Regelung logischer als die frühere. Denn es sei klar, daß ein Verkäufer, der bei allen untereinander vergleichbaren Geschäften gleichmäßig von den Preislisten abweiche, damit keine Diskriminierung vornehme. Im übrigen stelle die Veröffentlichungspflicht im Verhältnis zum Diskriminierungsverbot nur ein Mittel dar, sei also nicht Selbstzweck. Den Vorteil einer wirksamen Kontrolle des Preisgebarens durch die Käufer könne ein starres System wie das bisherige nur dann bieten, wenn die Preise fest seien oder eine ansteigende Tendenz aufwiesen; bei sinkender Tendenz dagegen — wie sie im Zeitpunkt des Erlasses der angefochtenen Entscheidungen vorgelegen habe — sei eine wirksame Kontrolle durch die Käufer nicht zu erwarten, da die Abweichungen alsdann nach unten, also zum Vorteil der Käufer, erfolgten, so daß diese sie nicht rügen würden. Daß der Vertrag feste Preise vorsehe, treffe nicht zu. Die Beklagte beantragt, der Gerichtshof möge die in der Erwiderung neu vorgebrachten Argumente gemäß Artikel 29 § 3 der Verfahrensordnung für unzulässig erklären. Außerdem seien diese Argumente nicht stichhaltig: die Hohe Behörde habe zwar die Stellungnahme des Beratenden Ausschusses und des Ministerates einzuholen, sei aber nicht verpflichtet, ihr zu folgen. Im übrigen sei die Befugnis zur Einräumung einer Spanne von jenen Stellen grundsätzlich gebilligt worden.

Die Unvergleichbarkeit sei ein objektives Merkmal und könne von den Unternehmen nicht willkürlich geschaffen werden. Freilich müsse

zugegeben werden, daß die Feststellung der Vergleichbarkeit praktisch schwierig sein könne. — Der Vorwurf einer Schädigung des italienischen Stahlmarktes sei unbegründet, da auch Italien die Konkurrenz des gemeinsamen Marktes hinnehmen müsse und keinen Anspruch auf einen weitergehenden Schutz habe, als er durch § 30 des Abkommens über die Übergangsbestimmungen gewährt werde.

b) Zum Vorwurf einer Verletzung von Artikel 60 Nr. 2 des Vertrages durch die Entscheidungen Nr. 2/54 und 3/54:

Die Beklagte beantragt, der Gerichtshof möge die erstmalig in der Erwiderung vorgebrachten Klagegründe gemäß Artikel 29 § 3 der Verfahrensordnung für unzulässig erklären. Im übrigen seien diese Vorwürfe unbegründet: Die Vorschriften über die Veröffentlichungspflicht seien zwar ein Hilfsmittel für die Durchsetzung der in Artikel 60 Nr. 1 erwähnten Ziele, aber keineswegs das einzige. Durch Artikel 60 Nr. 2 werde der Hohen Behörde ein weiter Ermessensspielraum eingeräumt; aus dem Wort „mesure“ folge das Recht zur quantitativen Begrenzung des Inhalts der Veröffentlichungen, mithin die Befugnis zu bestimmen, welche preisbildenden Elemente zu veröffentlichen sind und welche nicht zu veröffentlichen sind. Hierbei habe sie, wie aus dem Wort „notamment“ folge, alle in Artikel 60 Nr. 1 und Artikel 2 bis 4 des Vertrages erwähnten Ziele zu beachten, also neben der Bekämpfung von Diskriminierungen und unlauterem Wettbewerb u. a. auch die Erzielung möglichst niedriger Preise und die Verhütung von Preisabreden zur Aufteilung und Ausbeutung des Marktes. Die Neuregelung trage allen diesen Gesichtspunkten Rechnung und gestatte zugleich dank der durch die Entscheidung 3/54 eingeführten vierzehntäglichen Berichterstattung eine wirksame Kontrolle.

Die Neuregelung sei erforderlich gewesen, um den Unternehmen jederzeit die Anpassung an die auftretenden Preisschwankungen zu ermöglichen. Denn eine Regelung, die die vorherige Veröffentlichung ausnahmslos vorschreibt und eine ständige Änderung der Listen bei jeder noch so geringen Marktschwankung verlangt, hätte die freie Preisbildung verhindert; die Preise wären alsdann zwangsläufig durch Abreden zwischen den Erzeugern festgesetzt worden, was mit dem Vertrag unvereinbar sei.

Der Vorwurf der Nichtbeachtung abweichender Meinungen im Beratenden Ausschuß und im Ministerrat sei aus den oben zu a) erwähnten Gründen unberechtigt.

Die Behauptung der Klägerin, die Unternehmen könnten Abweichungen sechzig Tage lang geheimhalten, sei unzutreffend, da die

in der Entscheidung 3/54. vorgeschriebene vierzehntägliche Berichtserstattung sie aufdecke.

Die Befreiung derjenigen Geschäfte, die nicht in die Kategorien der Listen eingeordnet werden können, von der Veröffentlichungspflicht sei berechtigt, da es nun einmal Geschäfte gäbe, die völlig aus dem üblichen Rahmen fielen und daher niemals diskriminierend sein könnten. Es sei aber praktisch unmöglich, in den Veröffentlichungsvorschriften von vornherein näher zu bestimmen, welche Geschäfte besonderer Natur seien und daher nicht in die Kategorien der Preislisten eingeordnet werden können.

Es treffe auch nicht zu, daß die Unternehmen im Einzelfall sehr weitgehende Abweichungen von den Preislisten vornehmen könnten, da das Diskriminierungsverbot dem entgegenstehe; im übrigen könnten sie praktisch niemals warten, bis eine durchschnittliche Abweichung von 2,5 % erreicht sei, sondern müßten schon vorher ihre Listen berichtigen, wenn sie nicht einen vorübergehenden Stillstand ihres Geschäftsbetriebes oder Verstöße gegen die Veröffentlichungsvorschriften in Kauf nehmen wollten.

Die Entscheidung 2/54 taste die Veröffentlichungspflicht keineswegs an, sondern lasse lediglich geringfügige Abweichungen von den Listen zu, die nach wie vor maßgebend blieben.

c) Zum Vorwurf einer Verletzung von § 30 Nr. 2 des Abkommens über die Übergangsbestimmungen:

Dieser Vorwurf sei unbegründet; § 30 Nr. 2 enthalte lediglich ein Verbot für außeritalienische Unternehmen, sich bei Stahlverkäufen auf dem italienischen Markt an die Angebote der italienischen Erzeugerfirmen anzugleichen. Dieses Verbot bleibe unangetastet. Nach wie vor seien die italienischen Stahlerzeuger wirksam geschützt, da die ausländischen Unternehmen in Italien — dank der einstweilen noch bestehenden Schutzzölle sowie der Notwendigkeit, die Transportkosten aufzuschlagen — teurer verkaufen müßten als in den übrigen Ländern der Gemeinschaft. Sollte dies ausnahmsweise nicht der Fall sein, so müßten sie dies als Folge des freien Wettbewerbs in Kauf nehmen; es wäre auch unter der früheren Regelung möglich gewesen.

d) Zum Vorwurf des Ermessensmißbrauchs:

Dieser Vorwurf sei nicht begründet, denn ein Ermessensmißbrauch könne nur dann vorliegen, wenn die Hohe Behörde sich formell im

Rahmen des Vertrages gehalten habe. Verletzung des Vertrages und Ermessensmißbrauch schlossen sich gegenseitig aus. Insbesondere sei bei der Entscheidung 1/54 ein Ermessensmißbrauch schon begrifflich undenkbar, da der Hohen Behörde hier kein Ermessensspielraum zur Verfügung stehe, sie vielmehr nur einer ihr aus dem Vertrag obliegenden Definierungspflicht nachgekommen sei. Sollte die Definition unzutreffend sein, so läge höchstens eine Verletzung von Artikel 60 Nr. 1 vor, keinesfalls aber ein Ermessensmißbrauch. Man könne nicht behaupten, die Verbesserung ungenauer früherer Definitionen sei ein Ermessensmißbrauch.

Im übrigen habe sich die Hohe Behörde von dem Ziel leiten lassen, die gegen den Vertrag verstoßenden Praktiken zu unterbinden und im Rahmen des Vertrages eine Regelung zu treffen, deren Einhaltung von den Erzeugern vernünftigerweise verlangt werden könne. Angesichts der die gegenwärtige Lage auf dem Stahlmarkt kennzeichnenden Unbeständigkeit der Preise sei eine dauernde Anpassung der Listen an jede noch so geringe Preisschwankung praktisch undurchführbar. Zudem ermögliche das durch die Entscheidung 3/54 eingeführte wirksamere Kontrollsystem ein sofortiges Eingreifen beim Verdacht diskriminierender Praktiken.

Die Klagebeantwortung wurde der Regierung der Italienischen Republik am 20. März 1954 gemäß Artikel 33 § 2 der Verfahrensordnung des Gerichtshofes zugestellt.

Die Erwiderung wurde innerhalb der durch Verfügung des Präsidenten des Gerichtshofes vom 20. März 1954 festgesetzten Frist bei der Kanzlei eingereicht und der Hohen Behörde gemäß Artikel 33 § 2 der Verfahrensordnung des Gerichtshofes am 5. Mai 1954 zugestellt.

Die Gegenerwiderung der Hohen Behörde wurde innerhalb der durch Verfügung des Präsidenten des Gerichtshofes vom 4. Mai 1954 festgesetzten und durch Verfügung vom 2. Juni 1954 verlängerten Frist bei der Kanzlei eingereicht und der Regierung der Italienischen Republik gemäß Artikel 33 § 2 der Verfahrensordnung des Gerichtshofes am 13. Juli 1954 zugestellt.

Nach der am 12. Juli 1954 erfolgten Einreichung der Gegenerwiderung war das schriftliche Verfahren gemäß Artikel 34 Abs. 1 der Verfahrensordnung des Gerichtshofes abgeschlossen.

Gemäß Artikel 34 Abs. 1 der Verfahrensordnung des Gerichtshofes bestellte der Präsident des Gerichtshofes den Richter O. Riese am 12. Juli 1954 zum Berichterstatter.

Der Berichterstatter kam in seinem Vorbericht zu dem Schluß, daß die Rechtssache keiner weiteren Vorbereitung bedürfe.

Der Gerichtshof entschied gemäß Artikel 34, letzter Absatz, der Verfahrensordnung nach Anhörung des Generalanwalts, daß die mündliche Verhandlung ohne vorbereitendes Verfahren zu eröffnen sei.

Der Präsident des Gerichtshofes setzte daraufhin gemäß Artikel 45 § 2 der Verfahrensordnung des Gerichtshofes Termin zur mündlichen Verhandlung auf den 3. November 1954 fest. Die Verhandlung, in deren Verlauf die Parteien ihre mündlichen Ausführungen vortrugen, fand am 3., 4., 5., 8., 10. und 11. November statt.

Der Gerichtshof erließ auf den in der mündlichen Verhandlung vom 3. November 1954 gestellten Antrag der Regierung der Italienischen Republik am 6. November 1954 einen Beschluß, durch den die Hohe Behörde

„aufgefordert wird, dem Gerichtshof innerhalb von vierundzwanzig Stunden die Sitzungsprotokolle und die Stellungnahmen des Beratenden Ausschusses in dieser Rechtssache vorzulegen, und ausnahmsweise ermächtigt wird, hierbei die Namen der Beteiligten sowie alle Angaben wegzulassen, aus denen auf die Person der Urheber der einzelnen Meinungsäußerungen geschlossen werden könnte“.

Die Hohe Behörde leistete dieser Verfügung innerhalb der vorgeschriebenen Frist Folge.

Der Generalanwalt stellte in der mündlichen Verhandlung vom 11. November 1954 gemäß Artikel 11 und 21, letzter Absatz, des Protokolls über die Satzung des Gerichtshofes seinen Schlußantrag, der auf Abweisung der Klage lautete.

Der Präsident des Gerichtshofes erklärte gemäß Artikel 50 § 2 der Verfahrensordnung in der Verhandlung vom 11. November 1954 das mündliche Verfahren für geschlossen.

ENTSCHEIDUNGSGRÜNDE:

Der Gerichtshof stützt seine Entscheidung in dieser Rechtsache auf folgende rechtliche Erwägungen:

1. Zur Zulässigkeit der Klage

Die Parteien erheben keinerlei Unzulässigkeitseinreden. Der Gerichtshof ist im vorliegenden Falle der Auffassung, daß diese Frage nicht von Amts wegen aufgeworfen zu werden braucht.

Der Gerichtshof sieht es in Übereinstimmung mit dem Generalanwalt für zulässig an, sämtliche drei Entscheidungen mit einer einzigen Klage anzugreifen; die Ausführungen der Parteien werden nachstehend im Zusammenhang mit denjenigen Entscheidungen gewürdigt, auf die sie sich nach Ansicht des Gerichtshofes jeweils beziehen.

2. Zur Hauptsache

Die Klägerin ficht die Entscheidungen Nr. 1/54, 2/54 und 3/54 wegen Verletzung des Vertrages und Ermessensmißbrauchs an.

A. — ZUM VORWURF EINER VERLETZUNG DES VERTRAGES**1) Zur Entscheidung Nr. 1/54**

1. Die Entscheidung 1/54 führt eine klare Unterscheidung zwischen der Veröffentlichung und der Diskriminierung ein und schafft auf diese Weise zwei Arten von Delikten, nämlich einerseits die Diskriminierung, andererseits die Übertretung der Veröffentlichungsvorschriften. Der Gerichtshof verkennt nicht, daß die Vorschriften des Artikels 60 Nr. 2 a zu denen des Artikels 60 Nr. 1 im Verhältnis des Mittels zum Zweck stehen; er sieht jedoch in jener Unterscheidung keine Verletzung des Vertrages. Denn der Vertrag sieht nirgends vor, daß ein Verstoß gegen die Vorschriften über die Veröffentlichung der Preise gleichzeitig eine nach Artikel 60 Nr. 1 verbotene Praktik darstelle. Was insbesondere das Verbot der diskriminierenden Praktiken betrifft, so kann nicht bestritten werden, daß die Vornahme einer Abweichung, gleichgültig welchen Umfangs, von den in der Preisliste eines

Unternehmens aufgeführten Preisen oder Verkaufsbedingungen dann keine Diskriminierung darstellt, wenn es sich um ein Geschäft besonderen Charakters handelt oder wenn die gleiche Abweichung bei allen vergleichbaren Geschäften vorgenommen wird. Die Entscheidung 1/54 steht also in diesem Punkt nicht in Widerspruch zum Vertrag. Man könnte vielmehr geltend machen, daß die Entscheidung 30/53 zu beanstanden war, da sie, ohne ausdrücklich den Gegenbeweis zuzulassen, Geschäfte für diskriminierend erklärte, die mit diesem Mangel nicht behaftet waren.

Der Vorwurf, daß der Mangel einer genauen Begriffsbestimmung der Geschäfte besonderen Charakters und der vergleichbaren Geschäfte Diskriminierungen Tür und Tor öffne, sie erleichtere, anstatt sie zu bekämpfen, und den Begriff der diskriminierenden Praktiken seines Inhaltes beraube, ist ebenfalls nicht begründet. Es trifft zu, daß die frühere Regelung, wonach die veröffentlichten Preise genau einzuhalten waren, offenbar den Tatbestand der Diskriminierung auf den Fall zu beschränken beabsichtigte, daß ein Unternehmen bewußt seine Verpflichtungen verletzte. Dagegen ist es nach den neuen Bestimmungen theoretisch möglich, daß ein Unternehmen in gutem Glauben eine Diskriminierung begeht, indem es irrtümlich annimmt, daß es sich um ein nicht vergleichbares oder ein Geschäft besonderen Charakters handele; tatsächlich überläßt die Neuregelung die Beurteilung des besonderen oder nicht vergleichbaren Charakters der Geschäfte dem Unternehmen selbst. Die Entscheidung 1/54 bürdet aber die Beweislast den Unternehmen auf; wenn diese nicht in der Lage sind, den besonderen oder nicht vergleichbaren Charakter des Geschäftes zu beweisen, sind sie für ihren Irrtum verantwortlich und unterliegen den Strafbestimmungen des Artikels 64. Schließlich ist anzuerkennen, daß der Begriff des Geschäfts besonderen Charakters und des nicht vergleichbaren Geschäfts in einer abstrakten Definition kaum zu erfassen ist. Denn es ist möglich, daß Geschäfte, die im Abstand von nur einem Tag abgeschlossen wurden, nicht vergleichbar sind, wenn sich nämlich der Markt inzwischen vollständig geändert hat; andererseits können zwei Geschäfte vergleichbar sein, obwohl sie im Abstand von mehreren Wochen abgeschlossen wurden, wenn nämlich die Marktlage in der Zwischenzeit unverändert geblieben ist. Die Vergleichbarkeit kann also nur nach Maßgabe der Marktlage beurteilt werden; ebenso kann der besondere Charakter eines Geschäftes nur auf Grund der Um-

stände festgestellt werden, die ihn begründen. Beide Merkmale — Vergleichbarkeit und besonderer Charakter — können sowohl von den Unternehmen als auch von der Hohen Behörde objektiv festgestellt werden, so daß die angefochtene Regelung den Begriff der Diskriminierung keineswegs seines Inhaltes beraubt; sie gestattet vielmehr, jede diskriminierende Praktik zu bekämpfen. Aus den vorhergehenden Überlegungen folgt ebenfalls, daß das Argument der Klägerin, wonach nur noch gleichzeitig vorgenommene Geschäfte der Verpflichtung zur Anwendung gleicher Preise und Verkaufsbedingungen unterlägen, der Begründung entbehrt.

2. Die Entscheidung 1/54 beseitigt keineswegs die Veröffentlichungspflicht; sie erhält sie vielmehr ausdrücklich aufrecht. Der Einwand, daß die Entscheidung die Vorschriften über die Veröffentlichung der Preise verletze und den Grundsatz preisgebe, wonach diese Veröffentlichung der Verhütung verbotener Praktiken zu dienen hat, ist also unbegründet. Der Gerichtshof wird im Rahmen der Prüfung der Entscheidung 2/54 zu untersuchen haben, ob der Umstand, daß die Entscheidung 2/54 Abweichungen zuläßt und die Unternehmen innerhalb bestimmter Grenzen von der Pflicht zur Veröffentlichung neuer Preislisten befreit, mit dem Vertrag übereinstimmt; jedenfalls kann dieser Umstand nicht gegen die Entscheidung 1/54 geltend gemacht werden, die den Grundsatz der Veröffentlichungspflicht nicht antastet.

3. Die Entscheidung 1/54 schließt die Verhängung von Sanktionen wegen Diskriminierung keineswegs aus. Werden vergleichbare Geschäfte zu verschiedenen Preisen und Bedingungen abgeschlossen, so sind die Strafbestimmungen des Artikels 64 immer anwendbar.

4. Schließlich ist das Argument der Klägerin unbegründet, wonach die Entscheidung 1/54, anstatt die verbotenen Praktiken näher zu bezeichnen, in Wahrheit einige von ihnen für rechtmäßig erkläre, die nach der früheren Regelung ungesetzlich waren. Es wurde oben ausgeführt, daß die Entscheidung 1/54 eine neue Definition der verbotenen Praktiken aufstellt, indem sie die Vorschriften über die Nichtdiskriminierung von denen über die Veröffentlichungspflicht unterscheidet. Wenn nach der neuen Definition Praktiken, die vorher verboten waren, nämlich Abweichungen von den veröffentlichten Preisen, nunmehr zugelassen sind, so wird

andererseits vorgeschrieben, daß diese Abweichungen gleichmäßig auf alle vergleichbaren Geschäfte anzuwenden sind, mit Ausnahme der Geschäfte besonderen Charakters, bei denen keine Diskriminierung möglich ist. Der Grundsatz des Verbotes jeder diskriminierenden Praktik wird also streng beachtet; die Entscheidung 1/54 läßt zwar die frühere „automatische“ Regelung fallen, hält sich jedoch im Rahmen einer Definition der verbotenen Praktiken.

Aus diesen Gründen verletzt die Entscheidung 1/54 den Vertrag nicht; soweit sich der Antrag auf Nichtigerklärung dieser Entscheidung auf den Vorwurf einer Verletzung des Vertrages stützt, kann ihm daher nicht stattgegeben werden.

II) Zur Entscheidung Nr. 2/54

Nach Ansicht des Gerichtshofes ist Artikel 1 der Entscheidung 2/54 insoweit unvereinbar mit dem Vertrag, als er den Unternehmen gestattet, Preise anzuwenden, die sich im Rahmen einer mittleren Abweichung nach oben oder nach unten von den veröffentlichten Preisen entfernen, ohne daß eine entsprechende Berichtigung der Preislisten vorausgegangen wäre. Diese Verletzung des Vertrages ergibt sich aus folgenden Erwägungen:

1. Vor einer ins einzelne gehenden Auslegung von Artikel 60 Nr. 2 des Vertrages ist es angebracht, die Ziele zu prüfen, von denen sich die Hohe Behörde leiten lassen muß, wenn sie die verbotenen Praktiken näher bezeichnet und die Veröffentlichung der Preise und Verkaufsbedingungen regelt.

a) Die am Anfang von Artikel 60 Nr. 1 erwähnten Artikel 2, 3 und 4 des Vertrages stellen grundsätzliche Bestimmungen dar, die den Begriff des gemeinsamen Marktes und die Ziele der Gemeinschaft festlegen. Ihre Bedeutung geht aus Artikel 95 klar hervor. Indem der Vertrag die Hohe Behörde ermächtigt, die verbotenen Praktiken näher zu bezeichnen, verpflichtet er sie, alle in Artikel 2, 3 und 4 genannten Ziele zu beachten. Dies folgt aus der ausdrücklichen Verweisung auf diese Normen zu Anfang des Artikels 60. Die Hohe Behörde ist also nicht nur berechtigt, sondern verpflichtet, bei der Definierung der verbotenen Praktiken die Bekämpfung der Preisabreden zwischen Produzenten und den Gesichtspunkt

der Förderung möglichst niedriger Preise nach Maßgabe der Bestimmungen des Artikels 3 des Vertrages in gleicher Weise im Auge zu behalten wie den Kampf gegen den unlauteren Wettbewerb und die diskriminierenden Praktiken. Aus diesen Gründen vermag sich der Gerichtshof der Auffassung der Klägerin nicht anzuschließen, nach welcher Artikel 60 nur den Kampf gegen die Diskriminierungen bezwecke, während die Bekämpfung der Preisabreden ausschließlich in Artikel 65 und die Maßnahmen zur Förderung niedrigster Preise in Artikel 61 geregelt seien. Es trifft zu, daß Artikel 65 und 61 des Vertrages der Hohen Behörde unmittelbare Eingriffsmöglichkeiten gegen Preisabreden und Preissteigerungen einräumen; aus dem Vertrag (unter anderem aus Artikel 57, der sich auf die Erzeugung bezieht) geht jedoch hervor, daß sich die Hohe Behörde vor der Anwendung direkter Mittel vorzugsweise „der ihr zur Verfügung stehenden Möglichkeiten indirekter Maßnahmen“ zu bedienen hat. Die Hohe Behörde kann daher jedenfalls ihre Befugnis, die verbotenen Praktiken auf dem Gebiet der Preise näher zu bezeichnen, ebenfalls zu dem Zweck ausüben, Praktiken zu verhüten, die mit einem der in Artikel 60 genannten Ziele unvereinbar sind.

Andererseits geht aus dem Wort „insbesondere“ in Artikel 60 Nr. 1 Abs. 1 hervor, daß sich dieser Artikel hauptsächlich auf den unlauteren Wettbewerb und die diskriminierenden Praktiken bezieht.

b) Was insbesondere die Funktion betrifft, die nach dem Vertrag der Veröffentlichung der Preislisten zukommt, so stellt der Gerichtshof — insoweit in Übereinstimmung mit dem Generalanwalt — fest, daß der Vertrag die obligatorische Veröffentlichung im Hinblick auf folgende drei Ziele vorsieht:

1. die verbotenen Praktiken möglichst zu unterbinden;
2. den Käufern zu gestatten, sich genau über die Preise zu unterrichten und ihrerseits an der Kontrolle der Diskriminierungen mitzuwirken;
3. den Unternehmen die genaue Kenntnis von den Preisen ihrer Mitbewerber zu ermöglichen, um ihnen die Angleichung zu gestatten.

Die Veröffentlichung ist zwar im Hinblick auf diese Ziele vorgeschrieben, doch betrachtet sie der Vertrag nicht als ausreichende Gewähr dafür, daß die Ziele auch tatsächlich erreicht werden. Die Veröffentlichung ist daher nur eines der vom Vertrag vorgeschriebenen Mittel.

Die Pflicht zur Veröffentlichung der Listen ist öffentlich-rechtlicher Natur, ihre privatrechtlichen Wirkungen werden durch den Vertrag nicht geregelt. Dieser öffentlich-rechtliche Charakter, den der Generalanwalt zu Recht hervorgehoben hat, steht jedoch nicht in Widerspruch zur Auffassung der klagenden Regierung, nach welcher die Veröffentlichung der Preislisten rechtlich auch zugunsten Dritter wirkt, vor allem zugunsten der Unternehmen, die sich an die Preise ihrer Mitbewerber angleichen wollen. Durch diese ihr innewohnende Wirkung unterscheidet sich die Veröffentlichung der Preislisten tatsächlich von den einfachen Auskünften, die die Hohe Behörde gemäß Artikel 47 einholen kann, sowie von der Veröffentlichung der von der Hohen Behörde nach Artikel 46 gesammelten statistischen Unterlagen. Wenn die Veröffentlichung nicht zur Unterrichtung der Allgemeinheit bestimmt wäre, bliebe es unerklärlich, warum der Vertrag nicht einfach sagte: „Die Preislisten sind der Hohen Behörde zu übermitteln.“

2. Artikel 60 Nr. 1 verbietet unmittelbar und zwingend bestimmte Praktiken; die Hohe Behörde ist ermächtigt, sie näher zu bezeichnen, darf jedoch das Verbot nicht in seinem Wesensgehalt antasten.

Artikel 60 Nr. 2 sieht die obligatorische Veröffentlichung der Preislisten „im Hinblick auf die vorerwähnten Ziele“ vor. Diese Worte zeigen deutlich, daß die sich an sie anschließenden Bestimmungen über die Veröffentlichung der Preise ein bloßes Mittel sind. Diese Veröffentlichung ist jedoch zwingend vorgeschrieben; sie wird als ein geeignetes Hilfsmittel zur Erreichung der in Artikel 60 Nr. 1 genannten Ziele angesehen. Es handelt sich also nur um ein Mittel, das jedoch vom Vertrag zwingend vorgeschrieben ist und nicht durch ein anderes Mittel ersetzt werden darf, mit dem möglicherweise dieselben Ergebnisse erreicht werden könnten.

Dieser zwingende Charakter der Veröffentlichung der Preislisten geht auch aus den Worten „*müssen* veröffentlicht werden“ hervor. Der Gerichtshof ist daher genötigt, die Verpflichtung zur Veröffentlichung der Preise und Verkaufsbedingungen als zwingende Rechtsnorm anzusehen, die keine Ausnahme gestattet; die Verpflichtung gilt uneingeschränkt und muß in vollem Umfang beachtet werden.

Der Gerichtshof vermag sich nicht der Ansicht der Beklagten anzuschließen, wonach der Ausdruck „*être rendus publics*“ schwächer sei als wenn der Vertrag die Wendung „*être publiés*“ gebrauchte. Tatsächlich verwendet der Vertrag in den beiden letzten Absätzen des Artikels 46 beide Begriffe im gleichen Sinne. Jedenfalls hat die Veröffentlichung dergestalt zu erfolgen, daß die Preise zur Kenntnis aller derjenigen gelangen, die am Markt teilnehmen (Mitbewerber und mögliche künftige Käufer); nur eine solche Veröffentlichung entspricht den Zielen, für die sie vorgeschrieben wurde.

5. Artikel 60 Nr. 2 a sagt nicht ausdrücklich, zu welchem Zeitpunkt die Listen der Preise und Verkaufsbedingungen veröffentlicht werden müssen. Aus Artikel 60 Nr. 2 b, der von den Arten der Preisstellung handelt, ergibt sich jedoch, daß die Preislisten vor jedem auf dem gemeinsamen Markt abgeschlossenen Kaufvertrag zu veröffentlichen sind.

So bestimmt Artikel 60 Nr. 2 b, daß die angewandten Arten der Preisstellung nicht dazu führen dürfen, daß die angewandten Preise die Preise überschreiten, die „in dieser Preistafel vorgesehen sind“ — was wiederum bestätigt, daß die in der Preisliste angegebenen Preise ein Angebot darstellen, welches die genaue Berechnung jedes zulässigen Geschäftes gestattet, und daß die Preislisten vor ihrer Anwendung zu veröffentlichen sind.

Überdies sagt § 30 Nr. 2 des Abkommens über die Übergangsbestimmungen, daß die von den Unternehmen bei Stahlverkäufen auf dem italienischen Markt angewandten Preise nicht unter dem von dieser Preisliste für vergleichbare Geschäfte vorgesehenen Preise liegen dürfen. Diese Bestimmung bestätigt, daß die „Preistafel“ nichts anderes als eine Liste der Preisangebote darstellt, welche jedem Kaufvertrag zeitlich vorausgehen muß.

Der Vertrag ist übrigens in seiner Ausdrucksweise insofern sehr klar, als er von „den Preistafeln“ und nicht von „Preistafeln“ spricht. Die in Frage stehenden Preislisten sind also nicht etwa nur dem Vertrag eigen und speziell im Hinblick auf dessen Ziele geschaffen worden; es handelt sich bei ihnen vielmehr um Dokumente, die der Handelsbrauch herausgebildet hat und die nach diesem Brauch immer den Charakter eines — wenn auch unter Umständen nur allgemeinen oder vorläufigen — Angebotes für den Abschluß von Geschäften auf der Grundlage der in ihnen angeführten Preise besitzen.

Die Preislisten haben diesen Charakter auch nicht dadurch eingebüßt, daß der Vertrag sie in den Dienst der von ihm anerkannten öffentlichen Interessen stellt. Es ist also keineswegs zweifelhaft, daß der Ausdruck „Preistafel“ im Vertrag seinen üblichen Sinn behält und diejenigen Preise meint, auf deren Grundlage die Unternehmen sich zum Verkauf ihrer Erzeugnisse bereit erklären.

Diese Auslegung wird überdies — und in diesem Punkte stimmt der Gerichtshof mit dem Generalanwalt überein — durch den Umstand bestätigt, daß der Wortlaut des Artikels 60 Nr. 2 zwischen „prix appliqués“ und „prix pratiqués“ unterscheidet, wobei dieser letztere Ausdruck, der in Artikel 60 Nr. 2 b verwendet wird, die Preise bezeichnet, zu denen die Geschäfte tatsächlich abgeschlossen werden. Es zeigt sich also, daß der Ausdruck „prix appliqués“ das Preisangebot des Verkäufers bezeichnet, obwohl es klarer gewesen wäre, wenn der Vertrag hierfür die Wendung „prix à appliquer“ gebraucht hätte.

Übrigens hat die Hohe Behörde offensichtlich, sowohl in ihren früheren Entscheidungen als auch in der Entscheidung 2/54, den Vertrag immer in diesem Sinne ausgelegt, denn in Artikel 4 der Entscheidung 31/53 wie in Artikel 3 der Entscheidung 2/54 heißt es, daß die Preislisten und Verkaufsbedingungen „frühestens fünf Tage“ (einen Tag gemäß Artikel 3 der Entscheidung 2/54), „nachdem sie gedruckt und in dieser Form an die Hohe Behörde versandt worden sind“, angewandt werden dürfen.

Aus der Begründung, die der Entscheidung 2/54 vorausgeschickt wurde, ergibt sich ebenfalls, daß die Hohe Behörde

selbst vom Gedanken einer vorhergehenden Veröffentlichung der Preislisten ausgeht; nachdem in Absatz 3 der Begründung ausgeführt wird, daß die Preislisten das Preisniveau des Marktes widerspiegeln müssen, ist in Absatz 4 von Erleichterungen die Rede, die den Unternehmen gewährt werden sollen; diesen Erleichterungen fügt Absatz 5 eine weitere hinzu, die darin besteht, daß die Fristen für die Anwendbarkeit neuer Preislisten auf ein Mindestmaß herabgesetzt werden. Hierin ließe sich nun aber schwerlich eine Erleichterung erblicken, wenn die Preislisten die Entwicklung des Marktes nur nachträglich widerzuspiegeln hätten. Von Erleichterung kann in diesem Zusammenhang nur dann gesprochen werden, wenn man vom Grundsatz der vorherigen Veröffentlichung ausgeht, denn nur dann haben die Unternehmen ein Interesse daran, nicht mehrere Tage warten zu müssen, um zu den neuen Preisen verkaufen zu können.

Es steht somit fest, daß jeder Anwendung neuer Preise durch die Unternehmen eine entsprechende Veröffentlichung neuer Preislisten vorausgehen hat.

Außerdem ergibt sich aus den vorhergehenden Erwägungen, daß unter „Preistafel“ stets die veröffentlichten Preislisten zu verstehen sind. Auch in diesem Punkte teilt der Gerichtshof die Meinung des Generalanwalts. Der Auffassung der Beklagten, wonach sich dem genannten Begriff in dieser Hinsicht nichts entnehmen lasse, vermag der Gerichtshof nicht zu folgen.

4. Nachdem somit feststeht, daß die Listen der Preise und Verkaufsbedingungen *vor* ihrer Anwendung auf dem gemeinsamen Markt veröffentlicht werden müssen, bleibt noch zu entscheiden, ob der Vertrag die *genaue* Veröffentlichung der anzuwendenden Preise verlangt oder ob es genügt, wenn ein mittlerer oder ein annähernder Wert veröffentlicht wird. Es besteht jedoch kein Zweifel, daß der Vertrag die Veröffentlichung der *genauen* Preise in Form von Preislisten vorschreibt. Dies ergibt sich aus den Zielen, die mit dem Veröffentlichungsprinzip angestrebt werden: Für die Käufer hat nur die Unterrichtung über die *genauen* Preise, zu denen sie kaufen können, einen Wert. Ebenso muß die Veröffentlichung die Angleichung gestatten; diese wiederum muß an die *genauen* Preise des Konkurrenten erfolgen. Die Angleichung ist ein den Unternehmen durch den Vertrag gewährtes

Recht, nicht eine bloße Möglichkeit, von der nur dann Gebrauch gemacht werden könnte, wenn es den Unternehmen durch andere mehr oder weniger zufällige Mittel gelänge, die von ihren Mitbewerbern angewandten Preise zu erfahren.

Wenn der Vertrag somit aus den oben angeführten Gründen die vorherige Veröffentlichung der genauen Preise zwingend vorschreibt, so ergibt sich daraus, daß die Befugnis der Hohen Behörde zur Regelung von Umfang und Form der Veröffentlichung ihr nicht erlaubt, den Grundsatz der obligatorischen Veröffentlichung der genauen Preise anzutasten.

Im Hinblick auf den rechtlich zwingenden Charakter von Artikel 60 Nr. 2 a und mangels einer abweichenden Vorschrift kann die Befugnis, die sich aus den Worten „in dem Umfang und in der Form, welche die Hohe Behörde vorschreibt“ ableitet, nicht in dem Sinne ausgelegt werden, daß die Hohe Behörde hiernach ermächtigt wäre, auf die Veröffentlichung der Preislisten zu verzichten. Diese Worte sind vielmehr so zu verstehen, daß die Hohe Behörde berechtigt ist, den Inhalt der Preislisten festzusetzen. Doch muß dieser Inhalt dem öffentlichen Interesse entsprechen, so daß die Hohe Behörde lediglich befugt ist, den Mindestinhalt der Preislisten festzusetzen.

Der Satzteil „in dem Umfang und in der Form, welche die Hohe Behörde vorschreibt“ verleiht mit andern Worten die Befugnis zur Bestimmung des Umfangs, d. h. des Ausmaßes der Veröffentlichungen, soweit es sich darum handelt, deren Modalitäten zu regeln. Ebenso darf die Hohe Behörde, wie sie es getan hat, z. B. den Zeitpunkt des Inkrafttretens neuer Preislisten festsetzen, die Aufnahme bestimmter Rabatte — wie der Rabatte für zweite Wahl usw. — in die Preislisten anordnen, entscheiden, ob die Verladungskosten veröffentlicht werden müssen. Hingegen müssen nach dem Vertrag alle Elemente, die für die Kenntnis des genauen Preises unentbehrlich sind, in der Preisliste enthalten sein. Der Umstand, daß die Regelung der Veröffentlichung den Zwecken Rechnung tragen muß, denen diese nach dem Vertrag zu dienen hat, beweist noch nicht, daß die Hohe Behörde mit ihrer Auffassung Recht hat, wonach sie die Befugnis besitze, nach freiem Ermessen vorzuschreiben, was veröffentlicht und was nicht veröffentlicht werden muß. Nach dieser Ansicht, die der Gerichtshof

ablehnt, wäre die Hohe Behörde bei der Befreiung von der Veröffentlichungspflicht an keine Grenzen gebunden. Sie könnte hier nach bedeutend größere Spannen vorsehen, ohne daß hierfür eine Grenze erkennbar wäre; sie könnte eine Veröffentlichung bloßer Preisstufen gestatten (z. B. Preis 80 bis 120) oder sogar auf die Veröffentlichung der Preise für ganze Gruppen von Produkten verzichten. Mit einem Wort, sie könnte den Grundsatz der obligatorischen Veröffentlichung beseitigen, der im Vertrag vorgesehen ist.

Wenn es schließlich richtig ist, daß die in Frage stehende Verordnungsgewalt der Hohen Behörde die Regelung der an die Preislisten zu stellenden Mindestanforderungen betrifft, so hat sie nicht minder die Normierung des Umfangs der Veröffentlichungspflicht überhaupt zum Gegenstand. Es genügt also nicht, daß die Übermittlung der Preislisten an die Hohe Behörde gesichert ist, denn wenn dies der Fall wäre, so hätte sich der Vertrag damit begnügt, lediglich diese Verpflichtung auszusprechen. Die Preislisten müssen veröffentlicht werden, und die Befugnis der Hohen Behörde, „den Umfang und die Form“ dieser Publizitätspflicht vorzuschreiben, verpflichtet sie, dafür zu sorgen, daß das Ausmaß sowie die Art und Weise, in der die Preislisten veröffentlicht und der Allgemeinheit zur Verfügung gestellt werden, den öffentlichen Interessen in hinreichendem Maße entsprechen.

Die Entscheidung 31/53 war mit äußerster Sorgfalt abgefaßt; ihr erster Artikel bestimmt, daß die Unternehmen der Stahlindustrie ihre Preislisten und Verkaufsbedingungen sowie jede spätere Änderung derselben nach den Vorschriften dieser Entscheidung zu veröffentlichen haben; Artikel 2 zählt sodann sehr genau die Angaben auf, die die Preislisten enthalten müssen, und zwar in zutreffender Auslegung der vom Vertrag verwendeten Begriffe „Umfang“ und „Form“; Artikel 4 besagt, daß die Preislisten frühestens fünf Tage nach ihrer Absendung an die Hohe Behörde angewandt werden dürfen und vom Verkäufer jedem Interessenten auf Verlangen zu übermitteln sind.

Hingegen setzt Artikel 1 der Entscheidung 2/54 nicht den Umfang fest, in welchem die Preislisten von den Unternehmen veröffentlicht werden müssen, sondern bestimmt, in welchem Umfang die Nichtbeachtung der veröffentlichten Preislisten als erlaubt an-

zusehen ist. Dies steht im Widerspruch zu Artikel 60 Nr. 2 des Vertrages.

Diese vom Gerichtshof als zutreffend erkannte Auslegung wird durch den Umstand bestätigt, daß für die Festsetzung des Umfangs der Veröffentlichungen lediglich die Anhörung des Beratenden Ausschusses vorgeschrieben ist, während vor der näheren Bezeichnung der verbotenen Praktiken außerdem noch der Ministerrat gehört werden muß. Dies wird dadurch verständlich, daß die Hohe Behörde bei der Festsetzung des Umfangs der Publizität nicht den Grundsatz der genauen und unabdingbaren Veröffentlichung der Preise und Verkaufsbedingungen antasten darf. Hätte der Vertrag ihr größere Freiheit geben und das Recht einräumen wollen, von diesem Grundsatz abzuweichen, so wäre die Ausübung dieser Befugnis logischerweise ebenfalls an die Anhörung des Rates geknüpft worden.

5. Es bleibt zu prüfen, ob dieses aus dem Wortlaut des Gesetzes sowie aus der *ratio legis* gewonnene Ergebnis nicht zu andern Zielen des Vertrages in Widerspruch steht oder ob es nicht durch andere Erwägungen entkräftet werden kann. Dies ist indessen nicht der Fall. Es muß zunächst wiederholt werden, daß der Grundsatz der vorherigen Veröffentlichung der genauen Preise in Artikel 60 Nr. 2 zwingend vorgeschrieben wird. Daraus ergibt sich, daß dieser Grundsatz auch nicht zugunsten einer den verfolgten Zwecken besser angepaßten Regelung umgangen werden kann. Es ist nicht Sache des Gerichtshofes, sich über die Zweckmäßigkeit der vom Vertrag aufgestellten Grundsätze zu äußern oder eine Revision des Vertrages anzuregen; der Gerichtshof ist vielmehr gemäß Artikel 31 gehalten, die Wahrung des Rechts bei der Auslegung und der Anwendung des Vertrages in seiner vorliegenden Fassung zu sichern.

a) Der Einwand, daß die Kontrolle durch die Käufer sich bei sinkender Preistendenz nicht auswirke, ist nicht stichhaltig, da die Veröffentlichung nicht ausschließlich zu dem Zwecke vorgesehen ist, diese Kontrolle zu ermöglichen, sondern auch, um den Käufern die Möglichkeit zu geben, sich über die genauen Preise zu unterrichten, und um die Angleichung zu gestatten. Dieser Einwand reicht also nicht aus, um die Preisgabe des Grundsatzes der Veröffentlichung zu rechtfertigen, wie er im Verträge vorgesehen ist.

b) Die beklagte Partei hat auf die Gefahr der Entstehung von Preisabreden der Erzeuger hingewiesen, die die frühere Regelung mit sich gebracht habe. Es ist aber nicht erwiesen, daß diese Gefahr durch die Einführung der mittleren Abweichung beseitigt wird. Auch wenn die Neuregelung in gewissem Umfang zur Verringerung dieser Gefahr beitragen sollte, würde dies nicht die Vernachlässigung der anderen Zwecke rechtfertigen, denen die Veröffentlichung zu dienen hat. Übrigens erlaubt der Vertrag der Hohen Behörde, mit anderen Mitteln einzugreifen, sobald sie von der Bildung von Preisabreden Kenntnis erhält.

c) Die Marktlage, vor allem die Feststellung einer Neigung der Preise zum Absinken, kann ebenfalls nicht die Beseitigung des Veröffentlichungsprinzips rechtfertigen, da die Veröffentlichung nun einmal durch den Vertrag vorgeschrieben ist. Bei Krisen oder Störungen des Marktes erteilt der Vertrag der Hohen Behörde verschiedene Vollmachten, insbesondere in den Artikeln 60 Nr. 2 am Ende, 61, 63, 58 und 59 — doch ist nirgends die Beseitigung der obligatorischen Veröffentlichung der Preislisten vorgesehen. Übrigens hat der im Vertrag verankerte Grundsatz der obligatorischen Veröffentlichung einen allgemeinen Charakter und hängt keineswegs von der Konjunktur ab.

d) Der Gedanke an die freie Bildung der Preise durch den Markt hat den Gerichtshof besonders beschäftigt. Dieser Gesichtspunkt kann jedoch keine andere Lösung rechtfertigen. Der Vertrag geht davon aus, daß die freie Preisbildung durch das Recht der einzelnen Unternehmen gewährleistet ist, ihre Preise selbst festzusetzen und, wenn sie dieselben abändern wollen, neue Preislisten zu veröffentlichen. Wenn sich die Marktlage ändert, sind die Erzeuger gezwungen, ihre Preislisten dem anzupassen; auf diese Weise „bildet der Markt den Preis“. Auch wenn man von der Idee einer freien Preisbildung ausgeht, darf man nicht vergessen, daß der Vertrag jede Diskriminierung verbietet und das Recht auf Angleichung vorsieht. Aus diesen Gründen hat der Vertrag den unabdingbaren Grundsatz der vorherigen Veröffentlichung der Preislisten und Verkaufsbedingungen aufgestellt. Es ist nicht Sache des Gerichtshofes, sich über die Zweckmäßigkeit dieses Prin-

zips auszusprechen; er kann nur feststellen, daß es im Vertrag verankert ist, der — zu Recht oder zu Unrecht — keine Bestimmung enthält, die eine elastischere Handhabung der Listen bei geringen oder vorübergehenden Marktschwankungen gestatten würde.

6. Die Klägerin erhebt erstmalig in ihrer Erwiderung den Vorwurf, daß die neue Regelung den Unternehmen gestatte, die diskriminierenden Geschäfte sechzig Tage lang geheimzuhalten. Die Beklagte erblickt hierin einen neuen Klagegrund, dessen Unzulässigkeit sie gemäß Artikel 29 § 3 der Verfahrensordnung des Gerichtshofes geltend macht.

Nach Ansicht des Gerichtshofes handelt es sich hierbei lediglich um Ausführungen zur Unterstützung der in der Klageschrift vorgebrachten Rüge einer Verletzung des Vertrages. Diese Ausführungen können nicht für unzulässig erklärt werden. Dagegen sind sie nicht begründet, wie sich aus der Verpflichtung zur vierzehntäglichen Berichterstattung gemäß der Entscheidung 3/54 ergibt.

Im übrigen macht die Klägerin folgende Klagegründe geltend:

7. Der Beratende Ausschuß sei nicht vorschriftsmäßig gehört worden.

Die Beklagte beantragt, der Gerichtshof möge diesen Klagegrund für unzulässig erklären, da er nicht in der Klageschrift vorgebracht worden sei. Nach Überzeugung des Gerichtshofes ist diese Rüge von Amts wegen zu prüfen. Denn wenn sie begründet wäre, läge eine Verletzung des Vertrages oder wesentlicher Formvorschriften vor, die eine Nichtigkeitsklärung rechtfertigen würde.

Die Sitzungsprotokolle des Beratenden Ausschusses, die dem Gerichtshof auf Grund seines Beschlusses vom 6. November 1954 vorgelegt wurden, beweisen, daß der Beratende Ausschuß ordnungsmäßig gehört wurde, daß er eine Stellungnahme zu bestimmten Abänderungen der Entscheidungen 30/53 und 31/53 abgegeben hat, daß lediglich die Konsultation über die Frage der Definition und der eventuellen Herausnahme langfristiger Kaufverträge und staatlicher Aufträge nicht abgeschlossen worden ist,

daß jedoch diese Punkte von keiner Bedeutung für die Frage der Rechtmäßigkeit der angegriffenen Entscheidungen sind.

Das Sitzungsprotokoll gibt eine Gesamtheit von Meinungsäußerungen wieder, die die Hohe Behörde im Einvernehmen mit dem Beratenden Ausschuß mit Recht als Anhörung betrachten konnte.

Insoweit folgt der Gerichtshof den Schlußanträgen des Generalanwalts.

8. Die angefochtenen Entscheidungen seien unzureichend begründet, da sie die gegenteiligen Meinungsäußerungen nicht erwähnten.

Diese Rüge, mit der eine Verletzung von Formvorschriften geltend gemacht wird, ist erstmals in der Erwiderung erhoben worden. Aus diesem Grunde, und da es sich nicht um eine von Amts wegen zu beachtende Einwendung handelt, erklärt der Gerichtshof in Übereinstimmung mit dem Generalanwalt diesen Klagegrund gemäß Artikel 29 § 3 für unzulässig.

9. Der Gerichtshof hat im übrigen von Amts wegen die Frage geprüft, ob Artikel 1 der Entscheidung 2/54 wesentliche Formvorschriften verletzt. Nach seinem Wortlaut regelt dieser Artikel nur die Bedingungen, unter denen nunmehr neue Listen veröffentlicht werden müssen. Man kann sich jedoch fragen, ob dieser Artikel, wenn er im Zusammenhang mit der Entscheidung 1/54 gelesen wird, nicht in Wirklichkeit in verschleierter Form eine Ergänzung der Definition der verbotenen Praktiken enthält. Wenn dies der Fall wäre, hätte gemäß Artikel 60 Nr. 1 der Rat befragt werden müssen. Eine solche förmliche Anhörung hat jedoch nicht stattgefunden und konnte auch nicht durch die inoffizielle Unterrichtung des Rates seitens der Hohen Behörde ersetzt werden. Der Gerichtshof ist jedoch der Meinung, daß Artikel 1 der Entscheidung 2/54 keine Definition der verbotenen Praktiken enthält, sondern nur die Veröffentlichung der Listen regelt.

10. Die in Artikel 2 der Entscheidung 2/54 enthaltene Verweisung auf Artikel 1 dieser Entscheidung rechtfertigt nicht die Nichtigerklärung des Artikels 2, da diese Verweisung durch die Nichtigerklärung des Artikels 1 gegenstandslos wird.

Die Klägerin beantragt die Nichtigerklärung des Artikels 3 der Entscheidung 2/54. Aus den oben erwähnten Gründen ist der Gerichtshof jedoch der Meinung, daß dieser Artikel dem Vertrag entspricht.

Die übrigen Artikel der Entscheidung 2/54 wurden von der Klägerin nicht angefochten; es besteht daher kein Anlaß, hierüber zu entscheiden.

11. Die Klägerin beantragt die Nichtigerklärung der Artikel 1, 2 und 3 der Entscheidung 2/54 wegen Verletzung von § 30 des Abkommens über die Übergangsbestimmungen. Hinsichtlich der Artikel 2 und 3 der Entscheidung 2/54 muß die Klage aus den bereits erwähnten Gründen abgewiesen werden. Wenn Artikel 3, der die Frist für die Anwendbarkeit neuer Preislisten herabsetzt, die italienischen Unternehmen zwingt, sich auf eventuelle Änderungen der Preislisten ihrer Mitbewerber rascher einzustellen, so tastet er doch den diesen Unternehmen gewährten besonderen Schutz nicht seinem Wesen nach an.

Hinsichtlich des Artikels 1 dieser Entscheidung ist dagegen die Klage begründet. Dies folgt aus nachstehenden Erwägungen.

Auch wenn man der Meinung ist, daß § 30 der Übergangsbestimmungen vor allem die Angleichung an die Preise der italienischen Unternehmen unterbinden will, so ergibt sich daraus nicht notwendigerweise, daß diese Vorschrift nicht auch in anderer Beziehung einen Schutz gewähren soll. Das Gegenteil zu behaupten, wäre nichts anderes als eine „*petitio principii*“. Denn in Ermangelung eines klaren und genauen Wortlautes kann mit dem gleichen Recht angenommen werden, daß das Abkommen den italienischen Unternehmen — vorübergehend und ausnahmsweise — den uneingeschränkten Vorteil des Schutzes zuwenden wollte, den es zugunsten dieser Unternehmen vorsieht. Der wirkliche Zweck dieser Vorschrift ist daher, die nichtitalienischen Unternehmen daran zu hindern, den italienischen Unternehmen auf dem italienischen Markt dadurch Konkurrenz zu machen, daß sie ihre eigenen Listenpreise unterbieten.

Der Gerichtshof sieht in § 30 der Übergangsbestimmungen ein Verbot jeglicher Unterschreitung der eigenen Listenpreise bei

Verkäufen in Italien. Dieses Verbot kann nur dann sinnvoll sein, wenn in anderen Ländern der Gemeinschaft Verkäufe unterhalb der Listenpreise ausnahmsweise auf Grund besonderer Bestimmungen gestattet sind. Dies ist hinsichtlich des von Artikel 60 Nr. 2 *b* vorgesehenen Angleichungsrechts der Fall. Darüber hinaus führen die angefochtenen Entscheidungen für den gesamten gemeinsamen Markt eine Regelung ein, nach welcher Verkäufe unter Listenpreis zulässig sind. Dann muß aber angenommen werden, daß diese Neuregelung dem Verbot des § 30 unterliegt; dies um so mehr, als diese Vorschrift die Angleichung nicht ausdrücklich erwähnt, sondern sehr allgemein gehalten ist. Paragraph 30 ist also wie folgt auszulegen: selbst wenn ein Verkauf unter Listenpreis ausnahmsweise zulässig sein sollte, so gilt dies nicht auf dem italienischen Markt. Im vorliegenden Fall verbietet § 30 also, die Anwendbarkeit der Abweichungen von den Preislisten auf den italienischen Markt zu erstrecken. Da die Entscheidung 2/54 dieses Verbot außer acht läßt, verletzt sie eine bei der Durchführung des Vertrages anzuwendende Rechtsnorm.

III) Zur Entscheidung Nr. 3/54

Die Entscheidung 3/54, durch die ein Melde- und Kontrollsystem eingeführt werden soll, stützt sich auf Artikel 47 des Vertrages. Dieser gestattet es der Hohen Behörde, die für die Erfüllung ihrer Aufgaben notwendigen Auskünfte einzuholen. Die Entscheidung 3/54 ist also mit dem Vertrag vereinbar. Daß die Hohe Behörde dieses Meldesystem mit der Kontrolle der in Artikel 60 vorgesehenen Veröffentlichungen verbunden hat, ist nicht zu beanstanden.

Die Entscheidung 3/54 ergänzt zwar offensichtlich das System der Abweichungen gemäß Artikel 1 der Entscheidung 2/54, das als vertragswidrig festgestellt worden ist; sie ist jedoch nicht in sich selbst vertragswidrig. Daher besteht kein Anlaß, sie für nichtig zu erklären, obwohl sie ohne Zweifel durch die Nichtigerklärung des Artikels 1 der Entscheidung 2/54 wirkungslos und gegenstandslos wird.

B. — ZUM VORWURF DES ERMESSENSMISSBRAUCHS

In Übereinstimmung mit den Schlußanträgen des Generalanwalts ist der Gerichtshof der Auffassung, daß der Vorwurf, die

angegriffenen Entscheidungen stellten einen Ermessensmißbrauch dar, unbegründet ist.

Es wurde oben ausgeführt, daß die Hohe Behörde bei der Erfüllung ihrer Aufgaben nach Artikel 60, nämlich in erster Linie unlauteren Wettbewerb und diskriminierende Praktiken zu bekämpfen, das Recht und die Pflicht hat, auch die Verbote der Artikel 2, 3 und 4 zu berücksichtigen; daß sie dies getan hat, kann ihr daher nicht zum Vorwurf gemacht werden.

Auch wenn die angefochtenen Entscheidungen teilweise von dem Gedanken getragen sein mögen, eine Regelung einzuführen, die von den Unternehmen eher eingehalten werden kann als die vorhergehende, läßt sich daraus nicht schließen, daß die Entscheidungen früher begangene Verstöße legitimieren sollten. Es ist jedenfalls offensichtlich, daß die Entscheidungen vor allem die Erreichung vom Vertrag vorgeschriebener Ziele anstrebten. Selbst wenn ein an sich zu beanstandender Beweggrund, nämlich das Bestreben, der Verhängung von Sanktionen gegen schuldhaft handelnde Unternehmen aus dem Wege zu gehen, zu den rechtmäßigen Gründen hinzukäme, die die Maßnahmen der Hohen Behörde tragen, so wären die Entscheidungen dadurch allein noch nicht mit Ermessensmißbrauch behaftet, insoweit als sie nicht das wesentliche Ziel — die Verhinderung des unlauteren Wettbewerbs und der Diskriminierungen — preisgeben. Der Gerichtshof ist aus den unter I angeführten Gründen der Auffassung, daß dies nicht der Fall ist.

C. — BEIBRINGUNG VON UNTERLAGEN GEMASS ARTIKEL 23 DER SATZUNG DES GERICHTSHOFES

Die Klägerin hat in der mündlichen Verhandlung vom 3. November beantragt, die Beklagte aufzufordern, alle Vorgänge, die sich auf diesen Rechtsstreit beziehen, gemäß Artikel 23 des Protokolls über die Satzung des Gerichtshofes vorzulegen. Durch Beschluß vom 6. November 1954 hat der Gerichtshof die Hohe Behörde aufgefordert, ihm die Sitzungsprotokolle und die Stellungnahmen des Beratenden Ausschusses zu den fraglichen Punkten vorzulegen, und sich das Recht vorbehalten, späterhin darüber zu entscheiden, ob die Sitzungsprotokolle des Ministerrates und der Hohen Behörde vorzulegen sind. Die Vorlage der Sitzungs-

protokolle wurde zwar nicht ausdrücklich beantragt, sie ist jedoch im Antrag auf Vorlage aller Unterlagen, die sich auf diesen Rechtsstreit beziehen, enthalten. Der Gerichtshof hält diesen Antrag für zulässig. Denn die Klägerin durfte annehmen, daß die Erfüllung der Pflichten, die Artikel 23 der Satzung der Hohen Behörde auferlegt, sichergestellt war. Sie konnte im übrigen erst zu Beginn der mündlichen Verhandlung feststellen, daß die Hohe Behörde dem Gerichtshof nicht alle Unterlagen vorgelegt hatte.

Der Gerichtshof stellt fest, daß die Beklagte gehalten war, ihm ihre Sitzungsprotokolle gemäß Artikel 23 der Satzung des Gerichtshofes vorzulegen. Der Gerichtshof hätte ihr auf ihren Antrag gestattet, die Namen sämtlicher Beteiligten zu entfernen, und hätte gegebenenfalls bei der Verhandlung über diese Unterlagen die Öffentlichkeit ausgeschlossen. Der Gerichtshof sieht jedoch keine Notwendigkeit, die Vorlage dieser Sitzungsprotokolle sowie derjenigen des Ministerrates zu verlangen, denn die von der Beklagten beigebrachten Unterlagen genügen im vorliegenden Falle, um den Gerichtshof über die von der Hohen Behörde verfolgten Ziele zu unterrichten.

KOSTEN; ZURÜCKVERWEISUNG DER SACHE AN DIE HOHE BEHÖRDE

1. Gemäß Artikel 60 der Verfahrensordnung des Gerichtshofes ist im streitigen Verfahren die unterliegende Partei zur Zahlung der Kosten zu verurteilen. Der Gerichtshof kann jedoch nach § 2 dieses Artikels die Prozeßkosten ganz oder teilweise gegeneinander aufheben, wenn die Parteien in einem oder mehreren Punkten unterliegen.

Im vorliegenden Falle hat die Klägerin teilweise, und zwar in einem wichtigen Punkt, obgesiegt, nämlich hinsichtlich der Nichtigerklärung von Artikel 1 der Entscheidung 2/54, durch den die mittlere Abweichung von den veröffentlichten Listen eingeführt wurde. Unter diesen Umständen erachtet es der Gerichtshof für billig, der Klägerin das Recht auf Erstattung der Hälfte ihrer Kosten durch die Beklagte zuzuerkennen.

2. Gemäß Artikel 34 des Vertrages ist die Sache im Falle der Nichtigerklärung an die Hohe Behörde zurückzuverweisen.

Diese hat die Maßnahmen zu ergreifen, die sich aus dem Nichtigkeitsurteil ergeben.

Insoweit die Klage begründet ist, bleibt diese Bestimmung mit Rücksicht auf das Interesse anwendbar, das eine Entscheidung über die geltend gemachten Klagegründe für die Klägerin darstellt, ungeachtet der Tatsache, daß die Nichtigklärung des Artikels 1 der Entscheidung 2/54 nicht formell ausgesprochen werden kann, da dieser Artikel vor Verkündung dieses Urteils, wenn auch am selben Tage, für nichtig erklärt wurde.

Nach Kenntnisnahme von den Schriftsätzen der Parteien;

nach Anhörung der mündlichen Ausführungen der Parteien;

nach Anhörung der Schlußanträge des Generalanwalts;

auf Grund der Artikel 31, 33, 34 und 60 des Vertrages;

auf Grund des Protokolls über die Satzung des Gerichtshofes;

auf Grund der Verfahrensordnung sowie der Kostenordnung des Gerichtshofes,

hat

DER GERICHTSHOF,

unter Abweisung aller weitergehenden oder gegenteiligen Anträge für Recht erkannt und entschieden:

Die Klage auf Nichtigerklärung des Artikels 1 der Entscheidung 2/54 wird insoweit für begründet erklärt, als sie Verletzung des Vertrages und des Abkommens über die Übergangsbestimmungen geltend macht; die Sache wird zur entsprechenden Beachtung an die Hohe Behörde zurückverwiesen.

Die Klage wird abgewiesen, soweit mit ihr die Nichtigerklärung der Entscheidungen 1/54 und 3/54 sowie der Artikel 2 und 3 der Entscheidung 2/54 beantragt wird.

Die Klägerin hat Anspruch auf Erstattung der Hälfte ihrer Kosten durch die Beklagte. Diese hat ihre eigenen Kosten zu tragen.

Luxemburg, den 20. Dezember 1954.

PILOTTI	SERRARENS	HAMMES	
RIESE	DELVAUX	RUEFF	VAN KLEFFENS

Verkündet in öffentlicher Sitzung in Luxemburg, am 21. Dezember 1954.

Der Präsident:
M. PILOTTI

Der Berichterstatter:
O. RIESE

Der Kanzler:
A. VAN HOUTTE